



Linz, 24.03.2026

**Stadtgemeinde Mattighofen;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt "Einbindung Brunnen 4 und
Anpassung Hochbehälter";
a) wasserrechtliche Bewilligung (Stufe 2)
b) Festsetzung eines Schutzgebiets für
den Brunnen 4 sowie Anpassung der
Schutzgebietsanordnungen für die
Brunnen 1, 2 und 3**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Stadtgemeinde Mattighofen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt „Einbindung Brunnen 4 und Anpassung Hochbehälter, wasserrechtliche Bewilligung Stufe 2“ dargestellten Anlagen. Des Weiteren ist die Festsetzung eines Schutzgebiets für den Brunnen 4 sowie die Anpassung der Schutzgebietsanordnungen für die Brunnen 1, 2 und 3 vorgesehen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Mattighofen	
Datum: 28.04.2026	Zeit: 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 06.03.2025, AUWR-2024-408652/10-Pan/M, wurde der Stadtgemeinde Mattighofen die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser durch Errichtung der Brunnenanlage „Brunnen 4“ auf Gst.Nr. 961, KG Pfaffstätt, für die vorübergehenden Eingriffe in den Wasserhaushalt in Form eines mehrstufigen Pumpversuches auf Gst.Nr. 961, KG Pfaffstätt, sowie für die Ableitung der beim Pumpversuch entnommenen Wässer über eine Entleerungsleitung beim Hochbehälter, gemäß den im Einreichprojekt „WVA Mattighofen, Errichtung Brunnen 4 und Durchführung Pumpversuch, Ansuchen um wr. Bewilligung **Stufe 1**“, erstellt von der Karl & Peherstorfer ZT GmbH, dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr hat die Stadtgemeinde Mattighofen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem mit o.a. Bescheid wasserrechtlich bewilligten Brunnen 4 auf Gst.Nr. 961, KG Pfaffstätt, zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser, die Errichtung von Rohrleitungen mit einer Länge von 209,80 m, den Ausbau des besagten Brunnens und seines Schachts sowie die Anpassung des Hochbehälters, gemäß dem Einreichprojekt „Stadtgemeinde Mattighofen, WVA, Einbindung Brunnen 4 und Anpassung Hochbehälter, **Stufe 2**“, GZ 8153, vom 05.05.2025, erstellt von der Karl & Peherstorfer ZT GmbH, angesucht.

Außerdem wurde im Rahmen des eben genannten Einreichprojekts ein, mit 01.10.2025 datierter, von der geo²zt GmbH erstellter Schutzgebietsvorschlag zur räumlichen Abänderung der Schutzzone III (weitere Schutzzone), welche nunmehr alle vier Brunnen vor Verunreinigungen schützen soll, sowie zur Festlegung einer Fassungszone I für den Brunnen 4, vorgelegt.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 4 wird mit **8,0 l/s, 28,8 m³/h, 518 m³/d** bei einem 18-stündigen Betrieb beantragt.

Der zugesicherte **Gesamtkonsens von 1.980 m³/d bleibt unverändert aufrecht**, der o.a. beantragte Konsens aus dem Brunnen 4 stellt einen Teilkonsens zum Hauptkonsens der Gesamtanlage dar.

Bereits bewilligte Wasserentnahmen:

- Entnahmemenge: 1.980 m³/d bzw. 30,6 l/s bei 18-stündigem Betrieb
- Brunnen 1: 12,0 l/s
- Brunnen 2: 12,0 l/s
- Brunnen 3: 12,0 l/s

Anpassung der Schutzgebietsanordnungen in der Zone III für die bestehenden Brunnen 1, 2 und 3 sowie räumliche Erweiterung der Schutzzone III für den neuen Brunnen 4 und Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets um die Fassungszone I für den Brunnen 4:

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Brunnen 1, 2, 3 und 4 soll die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.01.2003, Wa-104820/8-2003-Wab/Pre für die Brunnen 1 und 2 und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.11.2007, Wa-104820/29-2007-Wab/Gin, für den Brunnen 3 festgelegte Schutzzone III angepasst sowie das Schutzgebiet um eine Fassungszone I für den Brunnen 4 erweitert werden.

Den im o.a. Einreichprojekt inkludierten Schutzgebietsvorschlag hat die Wasserrechtsbehörde bereits dem Amtssachverständigen für Geohydrologie mit dem Ersuchen um Prüfung weitergeleitet und hat dieser festgehalten, dass aus derzeitiger fachlicher Sicht voraussichtlich folgende Anordnungen (Verbote und Gebote) im Hinblick auf die Schutzzone III und Fassungszone I zu treffen sein werden:

Schutzgebietsfestlegung**Schutzzone III (Weitere Schutzzone)****Räumliche Ausdehnung**

Die Schutzzone III ist so wie in der Anlage 1 (Lageplan) des Gutachtens der geo²zt gmbh (GZ 9147; 01.10.2025) dargestellt festzulegen.

Die Schutzzone III wird als die dem nachfolgend beschriebenen Grenzverlauf innenliegende Fläche festgelegt. Die Beschreibung des Grenzverlaufs bezieht sich auf die gesamte Schutzzone III (wasserrechtlich bewilligte Schutzzone (für Brunnen 1, 2 und 3) und die Schutzzonenerweiterung für den Brunnen 4.

Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt beim nördlichsten Eckpunkt der Schutzzone III (Koordinatenpunkt -15175 / 328530). Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze in südöstlicher Richtung zum Koordinatenpunkt -14984 / 328358, welcher an der Grundgrenze Gst. 911 zu 961, KG 40125 Pfaffstätt zu liegen kommt. Weiter entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes Nr. 911, KG 40125 Pfaffstätt, bis zum Grenzpunkt 5112, KG 40125 Pfaffstätt (-14969,82 / 328136,74). Von dort entlang der westlichen Grundgrenze des Straßengrundstück Nr. 1159, KG 40125 Pfaffstätt bis zum Grenzpunkt 5109, KG 40125 Pfaffstätt, (-14953,65 / 328058,55). In diesem Punkt biegt die Schutzgebietsgrenze in westsüdwestlicher Richtung um und verläuft in gerader Linie zum Schnittpunkt der Gst. 961, 1158/2 und 1157, alle KG 40125 Pfaffstätt. In weiterer Folge geradlinig zum Grenzpunkt 6468, KG 40125 Pfaffstätt (-15413,60 / 327924,77) der Grundgrenze der Gst. 963/2 und 963/5, KG 40125 Pfaffstätt. Weiter entlang der Grundstücksgrenze bis zum Grenzpunkt 6465, KG 40125 Pfaffstätt, (-15579,75 / 327990,82), welcher den südwestlichen Eckpunkt der Schutzzone III darstellt. Von diesem Punkt geradlinig nach Norden bis Nordnordosten zum Grenzpunkt 2140, KG 40125 Pfaffstätt, (-15555,94 / 328115,02); in weiterer Folge geradlinig zum Grenzpunkt 2150, KG 40125 Pfaffstätt, (-15533,73 / 328297,02); weiter geradlinig bis zum Koordinatenpunkt -15520,61 / 328403,70, welcher an der Grundgrenze Gst. 816 zu Gst. 1208, alle KG 40117 Mattighofen, zu liegen kommt und den nordwestlichen Eckpunkt der Schutzzone III darstellt. Von diesem Punkt verläuft die nördliche Schutzgebietsgrenze in gerader Linie zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Inhaltliche Festlegungen

In der gesamten Schutzzzone III – der wasserrechtlich bewilligten Schutzzzone für die Brunnen 1, 2 und 3 sowie der zusätzlichen Schutzzzonenerweiterungsfläche für den Brunnen 4 – gelten folgende Schutzgebietsanordnungen (Gebote und Verbote).

Verbote

1. Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung dienende
2. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe; ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie für forstliche, landwirtschaftliche oder vergleichbare Großmaschinen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
3. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) und vorübergehende Grabungen in einer Tiefe von mehr als 1,5 m unter GOK (inkl. Hanganschnitt) ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
4. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
5. Errichtung von Friedhöfen bzw. Grabstätten
6. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien
7. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B.: Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut)
8. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut
9. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer
10. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge, ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht

Gebote

1. Die Kulturgattung Wald ist zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Bei Geräten zur forstlichen Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen; die Betankung unter Verwendung eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird, ist ebenfalls zulässig (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter).
4. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzzone zu entfernen.

5. Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge (zumindest 50 kg zur Durchführung einer Erstmaßnahme) mitzuführen.
6. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
7. Bei Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsbestimmungen zu unterweisen.

Schutzzone I (Fassungszone) für den Brunnen 4

Räumliche Festlegung

Die Schutzzone I für den Brunnen 4 wird als quadratische Fläche mit 6 m x 6 m Seitenlänge mit dem Brunnen als Mittelpunkt festgelegt, wobei die Seitenbegrenzungen in Nord-Süd bzw. Ost-West-Richtung verlaufen.

Inhaltliche Festlegungen

Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwässer von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

Allgemeine Anordnungen:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen oder durch sonstige ortungsfähige Möglichkeiten zur Markierung der Grenzen dauerhaft zu kennzeichnen
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann- nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige **Entschädigungsansprüche**, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, **wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt:

„Stadtgemeinde Mattighofen, WVA, Einbindung Brunnen 4 und Anpassung Hochbehälter, wasserrechtliche Bewilligung Stufe 2“, GZ 8153, vom 05.05.2025, erstellt durch die KUP ZT GmbH, Linz (beinhaltet auch den Schutzgebietsvorschlag der geo² zt gmbH vom 01.10.2025).

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12487)
- beim Stadtgemeindeamt Mattighofen **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07742-22550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 34, 50, 60ff, 72, 99, 102, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.